

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Fünftes Modernisierungsgesetz Bayern

A) Problem

Das Fünfte Modernisierungsgesetz Bayern knüpft an das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605), das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) sowie das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) an und setzt gebündelt in einem Sammelgesetz weitere Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht um.

B) Lösung

Das Fünfte Modernisierungsgesetz Bayern umfasst Änderungen an folgenden Rechtsnormen: Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz, Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz, Landesstraf- und Verordnungsgesetz, Gemeindeordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung, Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit, Lehramtsprüfungsordnung I, Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung, Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes, Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz, Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz, Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker, Mittelschulordnung, Realschulordnung, Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen, Berufsfachschulordnung Musik, Berufsfachschulordnung, Fachschulordnung, Fachober- und Berufsoberschulordnung, Fachakademieordnung, Gymnastiklehrerprüfungsordnung, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern, Bayerisches Wassergesetz, Bayerische Agrarschulordnung, Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer, Jäger- und Falknerprüfungsordnung, Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz, Verordnung über die Betriebsleiter nicht-bundeseigener Eisenbahnen in Bayern, Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden, Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, Gesetz über den Bayerischen Verfassungsorden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen bestehender Stellen und Mittel vollzogen. Die Reduktion von Komplexität führt im Übrigen zu einem Abbau bürokratischer Kosten auf den einzelnen Verwaltungsebenen.

Fünftes Modernisierungsgesetz Bayern

§ 1

Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Bayerische Sicherheitsüberprüfungsgesetz (BaySÜG) vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 509, BayRS 12-3-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
2. Nach der Angabe „Verordnungsgesetzes“ wird die Angabe „(LStVG)“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 10 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Die Durchführung von Verwaltungsverfahren mittels vollständig automatischer Einrichtungen und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz sind vorbehaltlich anderer Vorgaben zulässig.“
2. Dem Art. 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Betrifft das Verfahren die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Erlaubnis oder Genehmigung, kann die Behörde zu Einwendungen Dritter die Prüfung auf von dem Dritten hinreichend konkret vorgetragene Tatsachen beschränken.“
3. Art. 25a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Inhalt und abschließendes Ergebnis“ durch die Angabe „den wesentlichen Inhalt und das abschließende Ergebnis“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „auch“ durch die Angabe „zudem“ ersetzt.
4. Dem Art. 35 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden.“
5. Nach Art. 42a wird folgender Art. 42b eingefügt:

„Art. 42b
Sicherungsbescheid

¹Hat ein Antragsteller die für die Erteilung einer Genehmigung erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht, ordnet die Behörde auf seinen Antrag durch Verwaltungsakt an, dass für das Vorhaben die Sach- und Rechtslage und der Stand der Technik bei Erlass des Sicherungsbescheids maßgeblich bleiben. ²Die Bindungswirkung des Sicherungsbescheids entfällt, soweit eine an seiner Stelle erteilte Genehmigung widerrufen oder zurückgenommen werden könnte.“
6. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) ¹Wurden die Urkunden elektronisch erteilt, kann deren Löschung auf sämtlichen Speichermedien angeordnet werden. ²Zu widerhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.“

7. Art. 73 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für das Vorhaben bleiben die Rechtslage und der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einreichung des Plans maßgeblich, soweit nichts anderes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist.“
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „hat“ wird durch die Angabe „kann“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „zu erörtern“ wird durch die Angabe „erörtern“ ersetzt.
8. Dem Art. 74 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Maßgeblich sind die Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einreichung des Plans, soweit nichts anderes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist.“

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 Buchst. d wird aufgehoben.
 - b) Nr. 3 wird durch die folgende Nr. 3 ersetzt:

„3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde, indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;“.
2. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „Buchst. a“ gestrichen.

§ 4

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „ , einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter“ gestrichen.
2. Art. 6 wird aufgehoben.
3. In Art. 14 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „sowie nach Art. 6 Abs. 3 und 4 Sätze 1, 2 und 4“ gestrichen.

§ 5

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem Art. 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Kann die Verkündungsfähigkeit der handelnden Stelle nicht auf andere Weise gesichert werden und ist eine Bekanntmachung andernfalls nicht rechtzeitig möglich, gilt Abs. 3 entsprechend.“

§ 6

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 14 Abs. 1 wird nach der Angabe „Verordnungsgesetzes“ die Angabe „(LStVG)“ eingefügt.
2. Dem Art. 26 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Art. 51 Abs. 4 LStVG gilt entsprechend.“

§ 7

Änderung der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Die Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2020-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Art. 51 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) gilt entsprechend.“
2. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 8

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „oder im Staatsanzeiger“ wird gestrichen.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 51 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) gilt entsprechend.“

§ 9

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „ , sonst im Staatsanzeiger“ wird gestrichen.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 51 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) gilt entsprechend.“

§ 10

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dem Art. 24 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 51 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) gilt entsprechend.“

§ 11

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 27. Februar 2025 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 24 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
„1. ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis in Abschrift,“.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „Können die geforderten Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 nicht oder nicht im Original“ durch die Angabe „Kann die nach Satz 1 Nr. 1 geforderte Unterlage nicht“ ersetzt.
2. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 wird die Angabe „das Zeugnis (Original oder amtlich beglaubigte Abschrift)“ durch die Angabe „eine Abschrift des Zeugnisses“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Bei berechtigten Zweifeln kann die Vorlage des Zeugnisses nach Satz 1 Nr. 1 in beglaubigter Abschrift verlangt werden.“

§ 12

Änderung der Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung

Die Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402, BayRS 2120-11-U), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 17) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird nach der Angabe „vorliegen“ die Angabe „und nicht in englischer Sprache verfasst sind“ eingefügt.

§ 13

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes (DVBayLARztG) vom 10. Januar 2020 (GVBl. S. 15, BayRS 2122-7-1-G), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl. S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 4 wird nach der Angabe „vorliegen“ die Angabe „und nicht in englischer Sprache verfasst sind“ eingefügt.

§ 14

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 24 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Kann im Fall des Art. 11 auch eine behördliche Entscheidung nicht rechtzeitig ergehen, kann“ wird durch die Angabe „Im Fall des Art. 11 kann auch“ ersetzt.
2. Nach der Angabe „einliefern“ wird die Angabe „ , soweit der Polizei die Abwehr der Gefahr durch eine andere Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint“ eingefügt.

§ 15

Änderung des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes

Das Bayerische Seniorenmitwirkungsgesetz (BaySenG) vom 10. März 2023 (GVBl. S. 78, BayRS 2170-10-A) wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird aufgehoben.
2. Art. 10 wird Art. 9 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 16

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 86 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 und 6 eingefügt:
 - „⁵Für die Anerkennung und Anrechnung notwendige Nachweise können auch in englischer Sprache eingereicht werden. ⁶Originale und beglaubigte Abschriften werden nur bei berechtigten Zweifeln verlangt.“
 - b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 7 bis 9.
2. Dem Art. 95 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:
- „⁴Für die Immatrikulation notwendige Nachweise können auch in englischer Sprache eingereicht werden. ⁵Originale und beglaubigte Abschriften werden nur bei berechtigten Zweifeln verlangt.“

§ 17

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker (APOLmCh) vom 5. September 2008 (GVBl. S. 651, BayRS 2125-1-3-U), die durch Verordnung vom 28. Mai 2021 (GVBl. S. 328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „amtlich beglaubigter Kopie“ durch die Angabe „Abschrift“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 - „²Bei berechtigten Zweifeln kann die Vorlage des Zeugnisses nach Satz 1 Nr. 2 im Original oder in beglaubigter Abschrift verlangt werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „das Zeugnis nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 als amtlich beglaubigte Kopie und“ gestrichen.
- 2. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Mittelschulordnung

Die Mittelschulordnung (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und § 33 Abs. 3 Nr. 1 werden jeweils wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde oder ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis in Abschrift,“.

§ 19

Änderung der Realschulordnung

Die Realschulordnung (RSO) vom 18. Juli 2007 (GVBl. S. 458, 585, BayRS 2234-2-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Geburtsurkunde oder ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis in Abschrift,“.

§ 20

Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen

Die Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 6 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
2. In § 47 Abs. 2 Nr. 2 und 3 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ jeweils gestrichen.

§ 21

Änderung der Berufsfachschulordnung Musik

Die Berufsfachschulordnung Musik (BFSO Musik) vom 30. September 2008 (GVBl. S. 806, BayRS 2236-4-1-3-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 65 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Fotokopie der Geburtsurkunde“ durch die Angabe „einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis in Abschrift“ ersetzt.

§ 22

Änderung der Berufsfachschulordnung

Die Berufsfachschulordnung (BFSO) vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 257, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 32a Abs. 1 der Verordnung vom 7. August 2025 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
2. In § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ jeweils gestrichen.
3. In § 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.

§ 23

Änderung der Fachschulordnung

Die Fachschulordnung (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 10 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
2. In § 40 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
3. In § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
4. In § 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 4 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ jeweils gestrichen.

§ 24

Änderung der Facho-ber- und Berufsoberschulordnung

Die Facho-ber- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO) vom 28. August 2017 (GVBl. S. 451, BayRS 2236-7-1-K), die zuletzt durch § 12 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 11 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „im Original oder, soweit diese nachvollziehbar nicht vorliegen, in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
2. In § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.

§ 25

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 13 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
2. In § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
3. In § 64 Abs. 3 Nr. 2 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
4. In § 74 Abs. 4 Nr. 2 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
5. In § 87 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.

§ 26

Änderung der Gymnastiklehrerprüfungsordnung

Die Gymnastiklehrerprüfungsordnung (GLPO) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 227-3-3-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 15 der Verordnung vom 6. April 2023 (GVBl. S. 161) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 1 wird die Angabe „in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Bei berechtigten Zweifeln kann die Vorlage des Nachweises nach Satz 1 Nr. 1 im Original oder in beglaubigter Abschrift verlangt werden.“

§ 27

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 40, BayRS 227-3-2-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2021 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „beglaubigter Kopie“ durch die Angabe „Abschrift“ ersetzt.
2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei berechtigten Zweifeln kann die Vorlage der Nachweise der erfolgreichen verbandlichen Ausbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift verlangt werden.“

§ 28

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„²Nach einer Bauabnahme ist die erstmalige Bescheinigung nach drei Jahren vorzulegen.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „nach dem 9. Juni 2006“ gestrichen und die Angabe „vier Jahre;“ wird durch die Angabe „sechs Jahre.“ ersetzt.
 - bbb) Halbsatz 2 wird aufgehoben.
 - dd) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:
„⁵Bei einem Betreiberwechsel verkürzt sich eine nach Satz 4 verlängerte Prüffrist auf zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Wechsels, sofern die verbleibende Frist zu diesem Zeitpunkt mehr als zwei Jahre beträgt. ⁶Ein Betreiberwechsel ist gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten in Textform anzuzeigen.“
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Art. 69 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchst. a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Beteiligen, Bevollmächtigten“ wird durch die Angabe „Beteiligten, Bevollmächtigten“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Empfangsbevollmächtigten“ wird durch die Angabe „Empfangsbevollmächtigten“ ersetzt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „Körperschaften“ durch die Angabe „Körperschaften“ ersetzt.
3. Art. 77 wird aufgehoben.
4. In Art. 93 Abs. 1 Satz 4 wird die Satznummerierung „³“ durch die Satznummerierung „⁴“ ersetzt.

§ 29

Änderung der Bayerischen Agrarschulordnung

Die Bayerische Agrarschulordnung (BayAgrSchO) vom 5. September 2019 (GVBl. S. 564, BayRS 7803-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 23. Juli 2025 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 3 wird die Angabe „im Original oder in beglaubigter Abschrift“ gestrichen.
 2. Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Bei berechtigten Zweifeln kann die Vorlage des Nachweises nach Satz 3 im Original oder in beglaubigter Abschrift verlangt werden.“

§ 30

Änderung der Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer

Die Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer (POFDH) vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 722, BayRS 7803-7-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 63 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 3 wird die Angabe „beglaubigte Ablichtungen“ durch die Angabe „Abschriften“ ersetzt.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Bei berechtigten Zweifeln kann die Vorlage der Nachweise nach Satz 1 Nr. 3 in beglaubigter Abschrift verlangt werden.“

§ 31

Änderung der Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Die Jäger- und Falknerprüfungsordnung (JFPO) vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 59, BayRS 792-7-W), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 4 Buchst. c Spiegelstrich 1 wird die Angabe „das Zeugnis oder eine amtlich beglaubigte Ablichtung“ durch die Angabe „der Nachweis“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Bei berechtigten Zweifeln kann die Vorlage der Nachweise nach Satz 2 Nr. 4 Buchst. c im Original oder in beglaubigter Abschrift verlangt werden.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
2. In § 15 Satz 5 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

§ 32

Änderung des Bayerischen Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Das Bayerische Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (BaySozBAG) vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 439, BayRS 800-21-3-A), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 wird jeweils der Wortlaut Satz 1 und wird jeweils folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Vorlage einer beglaubigten Zeugnisübersetzung ist nicht erforderlich, wenn das Zeugnis in englischer Sprache verfasst ist.“

§ 33

Änderung der Verordnung über die Betriebsleiter nichtbundeseigener Eisenbahnen in Bayern

Die Verordnung über die Betriebsleiter nichtbundeseigener Eisenbahnen in Bayern vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1054, BayRS 932-1-1-B) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut wird Satz 1 und in Nr. 3 wird die Angabe „beglaubigte Ablichtungen“ durch die Angabe „Abschriften“ ersetzt.
2. Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Bei berechtigten Zweifeln kann die Vorlage der Nachweise nach Satz 1 Nr. 3 in beglaubigter Abschrift verlangt werden.“

§ 34

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verdienstorden

Das Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch § 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Verdienstordensgesetz – BayVerdOrdG)“ angefügt.
2. In Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ordensinhaber“.
3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Gestaltung der Ordenszeichen und Trageweise“.
4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Zahl der Ordensinhaber“.
5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Verleihung“.
6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Vorschlagsberechtigte“.
7. In Art. 6 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Ordensbeirat“.
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Urkunde, Bekanntmachung“.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.
9. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Ordensstatut“.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.
 - c) Fußnote „¹⁾“ wird aufgehoben.
10. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Inkrafttreten“.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „²⁾“ gestrichen.
 - c) Fußnote „²⁾“ wird aufgehoben.

§ 35

Änderung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Das Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr (LRAuszG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-2-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 19 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „LRAuszG“ die Angabe „Lebensretter-Auszeichnungsgesetz –“ eingefügt.
2. In Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Voraussetzungen für die Verleihung der Rettungsmedaille“.
3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Gestaltung der Rettungsmedaille“.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Verleihung und Bekanntmachung Rettungsmedaille“.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.
5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Eigentum“.
6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Voraussetzungen für das Aussprechen der öffentlichen Belobigung“.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Aushändigung und Bekanntmachung der öffentlichen Belobigung“.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird vor der Angabe „Die“ die Satznummerierung „1“ eingefügt und die Angabe „eines Belobigungsschreibens“ wird durch die Angabe „einer Urkunde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird vor der Angabe „Die“ die Satznummerierung „2“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.
8. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Belohnung in Geld“.
9. Art. 8 wird aufgehoben.
10. Art. 9 wird Art. 8 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Zur Rettung verpflichtete Personen“.
11. Art. 10 wird aufgehoben.
12. Art. 11 wird Art. 9 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Vorschlagsberechtigte“.
13. Art. 12 wird Art. 10 und folgende Überschrift wird eingefügt:
„Ausführungsbestimmungen“.

14. Art. 13 wird Art. 11 und wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Inkrafttreten“.
- b) Im Wortlaut wird die Angabe „¹⁾“ gestrichen.
- c) Fußnote „¹⁾“ wird aufgehoben.

§ 36

Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-2-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Verordnung vom 25. September 1984 (GVBl. S. 364) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Lebensretter-Auszeichnungs-Ausführungsverordnung – AVLRAuszG)“ angefügt.
2. Die Überschrift des Teils I. Allgemeines wird wie folgt gefasst:
„Teil 1
Allgemeines“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Rettungstat“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Gesetzes¹⁾“ wird durch die Angabe „Lebensretter-Auszeichnungsgesetzes (LRAuszG)“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „des Gesetzes“ wird durch die Angabe „LRAuszG“ ersetzt.
 - c) Fußnote „¹⁾“ wird aufgehoben.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Aufwendungen des Retters“.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „des Gesetzes¹⁾“ durch die Angabe „LRAuszG“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Personenkreis
des Art. 8 LRAuszG“.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 9 des Gesetzes“ durch die Angabe „Art. 8 LRAuszG“ ersetzt.
6. Die Überschrift des Teils II. Verfahren wird wie folgt gefasst:
„Teil 2
Verfahren“.
7. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Verwaltungsverfahren“.
 - b) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Gesetzes¹⁾“ durch die Angabe „LRAuszG“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 7 wird die Angabe „Art. 10 des Gesetzes“ durch die Angabe „Art. 5 LRAuszG“ ersetzt.
- bb) In Nr. 8 wird die Angabe „des Gesetzes“ durch die Angabe „LRAuszG“ ersetzt.
- 8. § 6 wird § 5 und wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Ermittlungen von Amts wegen“.
 - b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Unbeschadet des Art. 10 des Gesetzes¹⁾ sind“ wird gestrichen.
 - bb) Nach der Angabe „Rettungstat“ wird die Angabe „sind“ eingefügt.
- 9. § 7 wird § 6 und folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Entscheidungsvorschläge“.
- 10. § 8 wird § 7 und folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Überreichung, Vertraulichkeit der Belohnung“.
- 11. § 9 wird § 8 und wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Bekanntmachung“.
 - b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Staatsanzeiger“ wird durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „veranlaßt“ wird durch die Angabe „veranlasst“ ersetzt.
- 12. § 10 wird § 9 und folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Trageweise“.
- 13. § 11 wird § 10 und wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:
 - „Inkrafttreten“.
 - b) Im Wortlaut wird die Angabe „²⁾“ gestrichen.
 - c) Fußnote „²⁾“ wird aufgehoben.

§ 37

Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsrat

Das Gesetz über den Bayerischen Verfassungsrat (BayVerfOG) vom 22. Oktober 2021 (GVBl. S. 598, BayRS 1132-5-S) wird wie folgt geändert:

- 1. In Art. 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Ministerialblatt“ ersetzt.
- 2. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 38

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. die §§ 3 und 4 am ...**[einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens, geplant: 1. Januar 2027]** und
2. § 16 am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Satz 1 + 3 Monate]** in Kraft.

ENTWURF

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Mit dem Fünften Modernisierungsgesetz Bayern werden weitere Teile des Landesrechts der Entbürokratisierung und Deregulierung unterzogen. Das Sammelgesetz konzentriert sich dabei vor allem auf eine Modernisierung des Verwaltungsverfahrensrechts, die Deregulierung von Beglaubigungspflichten und Pflichten zur Vorlage von Geburtsurkunden, die rechtssichere Ausgestaltung der vorläufigen Unterbringung nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz durch die Polizei, die Anpassung kommunaler Bekanntmachungsvorschriften für Sonder- bzw. Notfallsituationen, die Ausdehnung der Zeiträume für Überprüfungen bei Kleinkläranlagen insbesondere in Fällen, in denen keine Mängel festgestellt werden und die Modernisierung der Normen zu staatlichen Orden und Auszeichnungen.

Zu den einzelnen Vorschriften vgl. nachfolgend.

B) Paragraphenbremse

Durch das Fünfte Modernisierungsgesetz Bayern werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Die Paragraphenbremse ist insoweit nicht betroffen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Bayerisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz – BaySÜG)

Die Anpassung in Art. 3 Abs. 5 Satz 3 BaySÜG stellt sicher, dass auch bei sicherheitsrelevanten Bekanntmachungen die Regelung des Art. 51 Abs. 4 LStVG (§ 3) berücksichtigt wird. Dies erhöht die Rechtssicherheit in Ausnahmesituationen.

Zu § 2 (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG)

Zu Nr. 1 (Art. 10)

Das BayVwVfG ist entwicklungs offen. Art. 10 bestimmt bereits, dass das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden ist, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen (Satz 1). Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen (Satz 2). Hieran anknüpfend stellt Art. 10 Satz 3 – systematisch in den allgemeinen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren verortet – nunmehr klar, dass auch die Durchführung von Verwaltungsverfahren mittels vollständig automatischer Einrichtungen und der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) zulässig sind. Dies gilt vorbehaltlich anderer Vorgaben, die sich auch aus der Verfassung oder Unionsrecht ergeben können.

Die Vorgaben des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) bleiben unberührt. Hiernach gilt insbesondere: Bei Verwaltungsverfahren, die vollständig durch automatische Einrichtungen durchgeführt werden, sind die eingesetzten Einrichtungen regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit, Objektivität und Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayDiG). Der Einsatz von KI ist durch geeignete Kontroll- und Rechtsschutzmaßnahmen abzusichern (vgl. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayDiG). Der sofortige Vollzug vollständig automatisiert erlassener Verwaltungsakte ist nur aufgrund gesetzlicher Ermächtigung zulässig (vgl. Art. 12 Abs. 3 BayDiG).

Zu Nr. 2 (Art. 24 Abs. 1)

Bei nach Landesrecht zu treffenden Erlaubnisentscheidungen kann der Landesgesetzgeber den materiellrechtlichen Prüfungsmaßstab einengen. Von dieser Möglichkeit macht er – etwa im Baurecht – auch seit vielen Jahren Gebrauch. Dies soll durch eine

verfahrensrechtliche Klarstellung zum Umfang des Amtsermittlungsgrundsatzes bei Verwaltungsverfahren, die die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Genehmigung oder Erlaubnis betreffen, flankiert werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen Dritter, bei denen erwartet werden kann, dass der Dritte „Ross und Reiter benennt“ und seine Vorbehalte hinreichend konkret mit Tatsachen unterfüttert. Eine solche verfahrensrechtliche Regelung, die zugleich der Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda dient, trägt dem Umstand Rechnung, dass uferlose Amtsermittlung in der Praxis sonst erhebliche Kapazitäten binden würde. Bereits nach derzeitiger Rechtslage bestimmt die Behörde Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG). Trägt ein Dritter also nicht hinreichend konkrete Tatsachen vor und stehen insoweit lediglich private Belange im Raum, kann die Behörde schon jetzt davon absehen, weitere Ermittlungen anzustellen, um den Sachverhalt aufzuklären. Um dies dem entscheidungsorientierten Beamten in Erinnerung zu rufen, soll ihm durch eine ergänzende klarstellende gesetzliche Verankerung ein Argument mehr an die Hand gegeben werden, Verfahren schnell zum Abschluss zu bringen. Der Anwendungsbereich ist nicht auf nach materiellem Landesrecht zu treffende Entscheidungen beschränkt, sondern umfasst auch nach materiellem Bundesrecht zu treffende Entscheidungen, sofern das bayerische Verfahrensrecht Anwendung findet. Die entstehende Abweichung vom Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes, das weiterhin einschränkungslos die Amtsermittlung vorsieht, ist aus rein verwaltungsökonomischen Gründen hinnehmbar. Dem Dritten bleibt unbenommen, um gerichtlichen Rechtsschutz nachzusuchen, falls er ein Anliegen, das schon im Verwaltungsverfahren nicht konkretisierbar war, gerichtlich verfolgen will.

Zu Nr. 3 (Art. 25a Abs. 3)

Sprachlich-redaktionelle Anpassung der im bayerischen Landesrecht bereits seit 1. Januar 2025 geltenden Fassung an die nunmehr auch im Bundesrecht geplante Neuregelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenständigen § 25a VwVfG (s. den Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern, BT-Drs. 21/3620, S. 5).

Zu Nr. 4 (Art. 35)

Der neu angefügte Satz 3 in Art. 35 stellt klar, dass ein Verwaltungsakt auch vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden kann. Die Änderung trägt insofern der Vorschrift des Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) Rechnung. Weitergehende Regelungen – insbesondere nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 und Art. 12 Abs. 3 BayDiG – bleiben unberührt.

Zu Nr. 5 (Art. 42b)

Bislang sind für Genehmigungsentscheidungen grundsätzlich die Sach- und Rechtslage und der Stand der Technik im Zeitpunkt der Behördenentscheidung maßgeblich. Damit trifft einen Vorhabenträger, der mit der vollständigen Einreichung der Antragsunterlagen das seinerseits Erforderliche getan hat, das Risiko, dass zu seinen Lasten eine Verschlechterung eintritt. Das Risiko wird umso größer, je länger das Verfahren dauert.

Um diesem Nachteil zu begegnen, haben Bund und Länder in der Föderalen Modernisierungsagenda vereinbart, die Einführung von Stichtagsregelungen zu prüfen, mit denen die für die Prüfung maßgebliche Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik festgelegt werden.

Die in Art. 42b BayVwVfG-E vorgesehene Lösung knüpft an das Rechtsinstitut der Bestandskraft eines Verwaltungsakts an. Sie sieht als Minus zu der Erteilung einer beantragten Genehmigung den Erlass eines als neues Rechtsinstitut konzipierten Sicherungsbescheids vor, der die Sach- und Rechtslage sowie den Stichtag für die Beurteilung des Stands der Technik festlegt. Dahinter steht die Überlegung, dass es nicht zu Lasten des Antragstellers gehen soll, wenn die Behörde nach Eingang der vollständigen

Antragsunterlagen noch nicht in der Sache entscheidet, sondern erst anderweitige Verfahrensschritte wie die Anhörung anderer Verfahrensbeteiligter oder die Einholung von Sachverständigengutachten durchführt. Die Rechtsposition der weiteren Verfahrensbeteiligten wird damit nicht zu Unrecht beschnitten. Denn die durch die Sachverhaltsermittlung bewirkte Verfahrensdauer dient nicht deren Interesse an einer Verhinderung des Vorhabens, sondern ist ein notwendiges – und durch Beschleunigung des Verfahrens zu minimierendes - Übel, damit die Behörde in der Sache zutreffend entscheiden kann.

Weil der Sicherungsbescheid ein Minus zu der Erteilung der beantragten Genehmigung ist, kann seine Bestandskraft nicht weiterreichen als die einer erteilten Genehmigung. Das bedeutet: Wenn die Behörde die Genehmigung widerrufen oder zurücknehmen könnte oder gar müsste, ist sie hierzu auch bezogen auf den Sicherungsbescheid berechtigt.

Aus der Anknüpfung an das Rechtsinstitut der Bestandskraft eines Verwaltungsakts folgt zudem, dass der Sicherungsbescheid im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt werden kann und sollte und nicht bereichsspezifischen Gesetzen wie der Bayerischen Bauordnung oder dem Bayerischen Immissionsschutzgesetz vorzubehalten ist.

Eine inhaltliche Festlegung, ob das Vorhaben zulässig oder unzulässig ist, ist mit dem Erlass eines Sicherungsbescheids nicht verbunden. Insoweit unterscheidet sich der Sicherungsbescheid von einer Zusicherung im Sinn des Art. 38 BayVwVfG. Der Sicherungsbescheid legt fest, welche Anforderungen an das Vorhaben zu stellen sind, nicht dagegen, ob das Vorhaben die Anforderungen erfüllt.

Zu Nr. 6 (Art. 52)

Nach bisheriger Rechtslage kann die Behörde für den Fall, dass ein Verwaltungsakt unanfechtbar widerrufen oder zurückgenommen worden oder seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist, die auf Grund dieses Verwaltungsakts erteilten Urkunden oder Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, zurückfordern. So kann etwa im Falle eines Erlaubniswiderrufs oder -verzichts die Erlaubnisurkunde zurückgefordert werden. Normzweck ist die Sicherheit des Rechtsverkehrs und die Verhinderung eines eventuellen Missbrauchs. Dies gilt insbesondere für Urkunden wegen ihrer Bedeutung als Beweismittel im Rechtsverkehr, indem eine Urkunde den Rechtsschein erzeugen mag, dass der von ihr verkörperte Verwaltungsakt fort gilt.

Allerdings ist dies auch in elektronischen Verwaltungsverfahren sicherzustellen, zumal auf Grund eines Verwaltungsakts erteilte elektronische Dokumente (gleichsam als elektronische Surrogate im Sinn von Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG-E) unproblematisch und ohne Aufwand mehrfach abgespeichert, kopiert und ausgedruckt werden können.

Die Anpassung des Art. 52 bezweckt, dass die Behörde für den Fall, dass die Urkunden (im Sinn des Art. 52 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG-E) elektronisch erteilt wurden, deren Löschung auf sämtlichen Speichermedien anordnen kann. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden. Insoweit finden die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung.

Zu Nr. 7 (Art. 73)

Zu Buchst. a

Der neu eingefügte Art. 73 Abs. 1 Satz 3 legt fest, dass für das Vorhaben die Rechtslage und der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einreichung des Plans maßgeblich bleiben, soweit nichts anderes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist. Die Regelung dient der Planungssicherheit des Vorhabenträgers und erleichtert auch im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Prüfung und die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag.

In der Praxis sehen sich Vorhabenträger häufig damit konfrontiert, dass bei Planfeststellungsverfahren gesetzliche Vorgaben und technische Regeln geändert werden und sie daher ihre Antragsunterlagen im Verlauf des weiteren und durchaus zeitaufwändigen Verfahrens immer wieder aktualisieren und nachbessern müssen, was zu Verfahrensverzögerungen führt. Die Neuregelung soll daher insoweit Abhilfe schaffen. Sie ergänzt die Neuregelung in Art. 42b, für das Planfeststellungsverfahren, indem sie keinen Sicherungsbescheid erfordert.

Zu Buchst. b

Mit der Änderung in Art. 73 Abs. 6 Satz 1 wird der bisher verpflichtend vorgesehene Erörterungstermin in Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda fakultativ gestellt. Auch im Fachrecht ist nahezu durchgängig geregelt, dass die Anhörungsbehörde auf eine Erörterung verzichten kann. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und -flexibilisierung. Vor allem wird auch der Verzicht auf einen Erörterungstermin ermöglicht, der andernfalls ein reiner Formalismus wäre.

Aus kompetenziellen Gründen ist die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, beim Vollzug vom Fachrecht des Bundes allerdings nur möglich, wenn dies auch dort im Gesetz zugelassen ist, und im Übrigen nur bei landesrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Die Anhörungsbehörde hat das ihr insoweit zukommende Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Maßgeblich ist insbesondere, ob weder die erhobenen Einwendungen noch die abgegebenen Stellungnahmen Anlass zu einem Erörterungstermin geben.

Zu Nr. 8 (Art. 74 Abs. 1)

Der neu eingefügte Art. 74 Abs. 1 Satz 3 legt fest, dass für das Vorhaben die Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Einreichung des Plans maßgeblich sind, soweit nichts anderes durch Rechtsvorschrift bestimmt ist. Die Regelung dient der Planungssicherheit des Vorhabenträgers und erleichtert auch im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Prüfung und die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag.

In der Praxis sehen sich Vorhabenträger häufig damit konfrontiert, dass bei Planfeststellungsverfahren gesetzliche Vorgaben und technische Regeln geändert werden und sie daher ihre Antragsunterlagen im Verlauf des weiteren und durchaus zeitaufwändigen Verfahrens immer wieder aktualisieren und nachbessern müssen, was zu Verfahrensverzögerungen führt. Die Neuregelung soll daher insoweit Abhilfe schaffen. Sie ergänzt die Neuregelung in Art. 42b, für das Planfeststellungsverfahren, indem sie keinen Sicherungsbescheid erfordert.

Da der Zeitpunkt der Planeinreichung für den Planfeststellungsbeschluss maßgeblich ist, muss sich auch das vorbereitende Verfahren auf diesen Zeitpunkt beziehen, d.h. im Termin nach Art. 73 Abs. 6 die Sach- und Rechtslage einschließlich des Stands der Technik zum entscheidungsmaßgeblichen Zeitpunkt der Planeinreichung erörtert. Eine solche ex post-Betrachtung ist dem Verwaltungsrecht keineswegs fremd, wie die Parallele im Anfechtungsprozess zeigt, für den grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung maßgeblich ist (BVerwGE 82, 260 (261) m.w.N.).

Sollte sich nach Einreichung des Plans eine Änderung, insbesondere im Sachverhalt, zugunsten des Vorhabenträgers ergeben, steht ihm die Möglichkeit offen, seinen Antrag auf Planfeststellung zu ändern mit der Folge, dass dann der Zeitpunkt der Aktualisierung über die Sach- und Rechtslage sowie den Stand der Technik entscheidet.

Zu § 3 (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG)

Notwendige Folgeänderungen aufgrund des Außerkrafttretens des De-Mail-Gesetzes zum 31. Dezember 2026 (s. den Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern, BT-Drs. 21/3620, S. 6 und S. 14 f.).

Zu § 4 (Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG)

Zu Nr. 1 (Art. 2 Abs. 2 Satz 1)

Notwendige Folgeänderungen aufgrund des Außerkrafttretens des De-Mail-Gesetzes zum 31. Dezember 2026 (s. den Entwurf eines Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern, BT-Drs. 21/3620, S. 6 und S. 14 f.).

Zu Nr. 2 (Art. 6)

Folgeänderung zu der Regelung in Nr. 1.

Zu Nr. 3 (Art. 14 Abs. 2 Satz 3)

Folgeänderung zu der Regelung in Nr. 1 und 2.

Zu § 5 (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG)

Die Ergänzung von Art. 51 LStVG um einen neuen Abs. 4 schafft eine zusätzliche Möglichkeit der Notbekanntmachung kommunaler Verordnungen. Anders als Abs. 3, der eine qualifizierte Gefahrenlage voraussetzt, ermöglicht Abs. 4 die Bekanntmachung auch bei technischen Störungen oder außergewöhnlichen Umständen, etwa bei längerfristigen Ausfällen digital geführter Amtsblätter oder längerfristigen Stromausfällen, die den Druck eines Amtsblatts verhindern. Die Regelung dient damit der Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen in Krisensituationen und stellt sicher, dass die Publizitätswirkung kommunaler Rechtsvorschriften auch unter erschwerten Bedingungen gewahrt bleibt. Durch die entsprechende Anwendung des gesamten Abs. 3 ist sichergestellt, dass notverkündete Vorschriften auch im Falle des neuen Abs. 4 anschließend unter den auch im unmittelbaren Anwendungsbereich des Abs. 3 geltenden Voraussetzungen nachrichtlich im amtlichen Verkündungsorgan zu veröffentlichen sind.

Zu § 6 (Gemeindeordnung – GO)

Die Einfügung eines Verweises auf Art. 51 Abs. 4 LStVG in Art. 26 Abs. 2 GO erweitert die Bekanntmachungsmöglichkeiten für kommunale Satzungen in Gemeinden. Damit wird klargestellt, dass auch für Satzungen die neue Notbekanntmachungsregelung (vgl. § 5) gilt, sofern die reguläre Bekanntmachung nicht möglich ist. Verfügt eine Gemeinde über kein Amtsblatt im Sinne von Art. 26 Abs. 2 Satz 1 GO, findet für die nachrichtliche Veröffentlichung, wie sie in Art. 51 Abs. 3 Satz 2 LStVG vorgesehen ist, Art. 26 Abs. 2 Satz 2 GO Anwendung. Die Ergänzung in Art. 14 Abs. 1 ist rein redaktioneller Natur.

Zu § 7 (Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO)

Die Ergänzung eines neuen Satzes in Art. 10 Abs. 1 VGemO stellt sicher, dass auch Verwaltungsgemeinschaften die neue Notbekanntmachungsregelung (vgl. § 5) anwenden können. Verfügt eine Verwaltungsgemeinschaft über kein Amtsblatt im Sinne von Art. 10 Abs. 1 Satz 1 VGemO, finden für die nachrichtliche Veröffentlichung, wie sie in Art. 51 Abs. 3 Satz 2 LStVG vorgesehen ist, Art. 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 VGemO Anwendung.

Zu § 8 (Landkreisordnung – LKrO)

Die Streichung der Möglichkeit der Bekanntmachung im Staatsanzeiger und die Ergänzung des Verweises auf Art. 51 Abs. 4 LStVG in Art. 20 Abs. 2 LKrO gestaltet die Bekanntmachung ortsnäher und macht die neue Notbekanntmachungsregelung (vgl. § 5) auch für Satzungen der Landkreise nutzbar. Dies stärkt die regionale Bekanntmachung und ermöglicht eine flexible Reaktion auf infrastrukturelle Ausfälle.

Zu § 9 (Bezirksordnung – BezO)

Analog zu § 6 wird auch in Art. 19 Abs. 2 BezO die Bekanntmachung im Staatsanzeiger gestrichen und durch den Verweis auf Art. 51 Abs. 4 LStVG ergänzt.

Zu § 10 (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG)

Die Einfügung eines Verweises auf Art. 51 Abs. 4 LStVG in Art. 24 Abs. 1 KommZG ermöglicht Zweckverbänden die Anwendung der neuen Notbekanntmachungsregelung (vgl. § 5). Damit wird die Regelung systematisch auf alle kommunalen Körperschaften ausgeweitet.

Zu § 11 (Lehramtsprüfungsordnung – LPO I)

Die Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung von Bürgern. So ist zum einen für die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung nicht mehr die Vorlage von Geburts- oder Eheurkunden erforderlich. Zur Identitätsfeststellung ist vielmehr – wie in vielen anderen Bereichen – die Vorlage einer Abschrift eines gültigen, amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis, anerkannter und gültiger Pass oder Passersatzpapier) vorzuziehen. Zum anderen müssen die Zeugnisse im Sinne des § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nicht mehr im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Ausreichend ist vielmehr die Vorlage einer einfachen Abschrift. Die Vorlage einer beglaubigten Abschrift soll zukünftig nur noch in begründeten Einzelfällen angefordert werden. So soll das Vertrauen in die Bürger gestärkt und in Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda gleichzeitig zu einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung von Bürgern und Verwaltung von überbordender Beglaubigungsbürokratie beigetragen werden. Um eine wirkliche Entlastung erreichen zu können, ist wie gesetzlich intendiert eine zurückhaltende Praxis bei der Anforderung von Originalen oder beglaubigten Abschriften geboten.

Zu § 12 (Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz – GesVSV)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung von Bürgern. Nachweise in englischer Sprache bedürfen künftig keiner Übersetzung mehr. Nachweise über den Abschluss von Ausbildung oder Studium werden auch im nicht englischsprachigen Ausland oftmals von der Ausbildungsstelle oder Hochschule neben der Landessprache auf Englisch ausgestellt bzw. es wird ein ergänzender englischsprachiger Abschlussnachweis ausgestellt. Durch die Änderung können englischsprachige Nachweise unmittelbar vorgelegt werden, ohne dass es einer Übersetzung bedarf.

Zu § 13 (Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Land- und Amtsarztgesetzes – DVBayLARztG)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung von Bürgern. Nachweise in englischer Sprache bedürfen künftig keiner Übersetzung mehr. Nachweise über den Abschluss von Ausbildung oder Studium werden auch im nicht englischsprachigen Ausland oftmals von der Ausbildungsstelle oder Hochschule neben der Landessprache auf Englisch ausgestellt bzw. es wird ein ergänzender englischsprachiger Abschlussnachweis ausgestellt. Durch die Änderung können englischsprachige Nachweise unmittelbar vorgelegt werden, ohne dass es einer Übersetzung bedarf.

Zu § 14 (Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes – BayPsychKHG)

Unterbringungsmaßnahmen soll grundsätzlich die Kreisverwaltungsbehörde anordnen. Die grundsätzliche Erst- und Hauptzuständigkeit der Unterbringungsbehörden bei den Kreisverwaltungsbehörden ist sachgerecht, denn sie ist auch für das Verfahren der gerichtlichen (Art. 15 BayPsychKHG) und der vorläufigen gerichtlichen Unterbringung

(Art. 16 BayPsychKHG) zuständig und verfügt daher über die nötige Expertise und Sachkenntnis. Dies gilt insbesondere auch für die Anordnung einer sofortigen vorläufigen Unterbringung (Art. 11 BayPsychKHG). Die Kreisverwaltungsbehörden haben daher dafür Sorge zu tragen, dass der Vollzug dieser Aufgaben gewährleistet ist.

Im Interesse einer effektiven Gefahrenabwehr und zur Vereinfachung des Eilverfahrens der sofortigen vorläufigen Unterbringung wird aber der bisher in Art. 12 Satz 1 BayPsychKHG ausdrücklich geregelte Nachrang der polizeilichen Unterbringungsanordnung aufgehoben. Künftig stehen die Befugnisse der Kreisverwaltungsbehörde und der Polizei zur Anordnung einer sofortigen vorläufigen Unterbringung grundsätzlich gleichrangig nebeneinander. Das Verhältnis von Polizei und Kreisverwaltungsbehörde bestimmt sich dann nach allgemeinen Regeln, insb. Art. 3 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) und Art. 9 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG). Die Polizei kann selbst handeln, wenn ihr die Abwehr der Gefahr durch die Kreisverwaltungsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (Art. 3 PAG), wie Art. 12 Satz 1 BayPsychKHG künftig klarstellt. Denn die Polizei ist für die Anordnung einer sofortigen vorläufigen Unterbringung nicht weniger qualifiziert. Die erforderliche dringende Notwendigkeit einer solchen Unterbringung wird sich den Einsatzkräften der Polizei oft unmittelbar in einer Einsatzsituation zeigen, wenn sofortiges Handeln geboten ist. Eine Kontaktaufnahme mit der Kreisverwaltungsbehörde bleibt als Mittel zur Sachverhaltsaufklärung möglich, steht aber künftig im Ermessen der Einsatzkräfte. Abhängig von der jeweiligen Einsatzsituation kann dabei über den jeweiligen Dienst auch das innerhalb der Polizei vorhandene Erfahrungswissen zum Umgang mit vergleichbaren Situationen nutzbar gemacht werden. Die Information der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erfolgt gemäß der bestehenden Regelung in Art. 14 Abs. 1 BayPsychKHG.

Ob die behördliche Entscheidung tatsächlich – aus objektiver Sicht – rechtzeitig ergehen kann, ist künftig nicht mehr entscheidend. Schätzt die Polizei die Dringlichkeit ihres Handelns bei verständiger Würdigung der wesentlichen und erkennbaren Umstände falsch ein, bleibt ihre Anordnung nach den Grundsätzen der Zuständigkeitsabgrenzung nach Art. 3 PAG rechtmäßig. Das schafft ein Mehr an Rechtssicherheit für die Beamtinnen und Beamten in einer unmittelbaren Gefahrensituation und ermöglicht ihnen, sich auf die Gefahrenabwehr und Hilfe für die unterzubringende Person zu konzentrieren. Die Kreisverwaltungsbehörden werden von Eilentscheidungen, die sie nur auf Zuruf anhand der Angaben der Polizei treffen müssten, entlastet. Die Position der Betroffenen verschlechtert sich dadurch nicht. Insbesondere der Rechtsschutz bleibt gleich, denn gerichtliche Entscheidung (Art. 14 BayPsychKHG) bleibt erforderlich. Die Verständigung des Gerichts durch die Polizei bleibt der Kreisverwaltungsbehörde zuzurechnen und ersetzt deren Antrag (vgl. Drs. 17/21573, S. 38 unter Bezugnahme auf BayObLGZ 1990, 350, 355 und BayObLG NJW 1992, 2709).

Zu § 15 (Bayerisches Seniorenmitwirkungsgesetz – BaySenG)

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung. Die einmalige Berichtspflicht des Art. 9 BaySenG war zum 1. April 2026 zu erfüllen und hat sich zwischenzeitlich erledigt. Im Übrigen Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung von Art. 9 BaySenG und des gesetzlichen Außerkrafttretens von Art. 8a BaySenG.

Zu § 16 (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG)

Die Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung von Bürgern sowie der Vereinheitlichung der Nachweisanforderungen an den bayerischen Hochschulen. Denn während einzelne Hochschulen bei der Anerkennung von Studienleistungen und der Immatrikulation (potenzielle) Studenten mit hohen Beglaubigungsanforderungen belasten, wird dies an anderen Hochschulen deutlich bürgerfreundlicher gehandhabt. Durch die Änderungen soll nunmehr erreicht werden, dass Hochschulen Originale und beglaubigte Abschriften nur noch in Einzelfällen und bei berechtigten Zweifeln an der Authentizität einfacher Abschriften verlangen. So soll das Vertrauen in die Bürger gestärkt und in Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda gleichzeitig

zu einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung von Bürgern und Verwaltung von überbordender Beglaubigungsbürokratie beigetragen werden.

Daneben wird künftig ermöglicht, dass Nachweise in englischer Sprache vorgelegt werden können und keiner Übersetzung mehr bedürfen. Nachweise über den Abschluss von Ausbildung oder Studium werden auch im nicht englischsprachigen Ausland oftmals von der Ausbildungsstelle oder Hochschule neben der Landessprache auf Englisch ausgestellt bzw. es wird ein ergänzender englischsprachiger Abschlussnachweis ausgestellt. Durch die Änderung können englischsprachige Nachweise unmittelbar vorgelegt werden, ohne dass es einer Übersetzung bedarf.

Zu § 17 (Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker – APOLmCh)

Aufgrund der Änderungen muss zukünftig das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts nicht mehr in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Stattdessen soll die Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Abschrift zukünftig nur noch in begründeten Einzelfällen angefordert werden. So soll das Vertrauen in die Bürger gestärkt und in Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda gleichzeitig zu einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung von Bürgern und Verwaltung von überbordender Beglaubigungsbürokratie beigetragen werden. Um eine wirkliche Entlastung erreichen zu können, ist wie gesetzlich intendiert eine zurückhaltende Praxis bei der Anforderung von Originalen oder beglaubigten Abschriften geboten. Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wird zugleich die bisher verwandte Formulierung „Kopie“ durch die sonst übliche Formulierung „Abschrift“ ersetzt.

Zu § 18 (Mittelschulordnung – MSO)

Die Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung von Bürgern. So können sich externe Prüfungsteilnehmer zukünftig nicht nur mit ihrer Geburtsurkunde, sondern auch mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis, anerkannter und gültiger Pass oder Passersatzpapier) zur Mittelschulprüfung anmelden. Daneben soll jedoch weiterhin die Vorlage einer Geburtsurkunde als Identitätsnachweis möglich sein, da minderjährige Prüfungsteilnehmer unter Umständen noch nicht im Besitz eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises sind.

Zu § 19 (Realschulordnung – RSO)

Die Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung von Bürgern. So können sich externe Prüfungsteilnehmer zukünftig nicht nur mit ihrer Geburtsurkunde, sondern auch mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis, anerkannter und gültiger Pass oder Passersatzpapier) zur Realschulabschlussprüfung anmelden. Dies ist zur Identitätsfeststellung ausreichend. Daneben soll jedoch weiterhin die Vorlage einer Geburtsurkunde als Identitätsnachweis möglich sein, da minderjährige Prüfungsteilnehmer unter Umständen noch nicht im Besitz eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises sind.

Zu § 20 (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit)

Im Zuge des Abbaus von Beglaubigungsbürokratie und der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda dienen die Änderungen der Rechtsvereinheitlichung im Schulwesen. Es wird – wie beispielsweise in der Gymnasialschulordnung geregelt – die Form der Nachweiserbringung nicht mehr im Ordnungswege verpflichtend vorgegeben. Es kann dem Vollzug überlassen bleiben, ob und welche Formerfordernisse zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Schulbetriebs notwendig sind.

Zu § 21 (Berufsfachschulordnung Musik – BFSO Musik)

Die Änderungen dienen der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung von Bürgern. So können Leiter im Laienmusizieren die staatliche Anerkennung zukünftig mit der Abschrift eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis, vorläufiger Personalausweis, Ersatz-Personalausweis, anerkannter und gültiger Pass oder Passersatzpapier) beantragen.

Zu § 22 (Berufsfachschulordnung – BFSO)

Im Zuge des Abbaus von Beglaubigungsbürokratie und der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda dienen die Änderungen der Rechtsvereinheitlichung im Schulwesen. Es wird – wie beispielsweise in der Gymnasialschulordnung geregelt – die Form der Nachweiserbringung nicht mehr im Verordnungswege verpflichtend vorgegeben. Es kann dem Vollzug überlassen bleiben, ob und welche Formerfordernisse zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Schulbetriebs notwendig sind.

Zu § 23 (Fachschulordnung – FSO)

Im Zuge des Abbaus von Beglaubigungsbürokratie und der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda dienen die Änderungen der Rechtsvereinheitlichung im Schulwesen. Es wird – wie beispielsweise in der Gymnasialschulordnung geregelt – die Form der Nachweiserbringung nicht mehr im Verordnungswege verpflichtend vorgegeben. Es kann dem Vollzug überlassen bleiben, ob und welche Formerfordernisse zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Schulbetriebs notwendig sind.

Zu § 24 (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO)

Im Zuge des Abbaus von Beglaubigungsbürokratie und der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda dienen die Änderungen der Rechtsvereinheitlichung im Schulwesen. Es wird – wie beispielsweise in der Gymnasialschulordnung geregelt – die Form der Nachweiserbringung nicht mehr im Verordnungswege verpflichtend vorgegeben. Es kann dem Vollzug überlassen bleiben, ob und welche Formerfordernisse zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Schulbetriebs notwendig sind.

Zu § 25 (Fachakademieordnung – FakO)

Im Zuge des Abbaus von Beglaubigungsbürokratie und der Umsetzung der föderalen Modernisierungsagenda dienen die Änderungen der Rechtsvereinheitlichung im Schulwesen. Es wird – wie beispielsweise in der Gymnasialschulordnung geregelt – die Form der Nachweiserbringung nicht mehr im Verordnungswege verpflichtend vorgegeben. Es kann dem Vollzug überlassen bleiben, ob und welche Formerfordernisse zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs des Schulbetriebs notwendig sind.

Zu § 26 (Gymnastiklehrerprüfungsordnung – GLPO)

Aufgrund der Änderungen muss der Nachweis über den mittleren Schulabschluss nicht mehr zwingend in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Stattdessen sollen Originale oder beglaubigte Abschriften zukünftig nur in begründeten Einzelfällen angefordert werden. So soll das Vertrauen in die Bürger gestärkt und in Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda gleichzeitig zu einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung von Bürgern und Verwaltung von überbordender Beglaubigungsbürokratie beigetragen werden. Um eine wirkliche Entlastung erreichen zu können, ist wie gesetzlich intendiert eine zurückhaltende Praxis bei der Anforderung von beglaubigten Abschriften geboten.

Zu § 27 (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern – BayAPOFspl)

Aufgrund der Änderung reichen für den Nachweis der verbandlichen Ausbildung zukünftig einfache Abschriften. Originale oder beglaubigte Abschriften sollen zukünftig nur

in begründeten Einzelfällen angefordert werden. So soll das Vertrauen in die Bürger gestärkt und in Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda gleichzeitig zu einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung von Bürgern und Verwaltung von überbordender Beglaubigungsbürokratie beigetragen werden. Um eine wirkliche Entlastung erreichen zu können, ist wie gesetzlich intendiert eine zurückhaltende Praxis bei der Anforderung von beglaubigten Abschriften geboten. Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wird zugleich die bisher verwandte Formulierung „Kopie“ durch die sonst übliche Formulierung „Abschrift“ ersetzt.

Zu § 28 (Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Zu Nr. 1 (Art. 60)

In Bayern existieren rund 80.000 Kleinkläranlagen, die einen wesentlichen Beitrag zur Abwasserentsorgung im ländlichen Raum leisten. Diese Anlagen werden überwiegend von Privatpersonen betrieben, die im Gegensatz zu kommunalen Betreibern nicht über vergleichbares technisches Fachwissen verfügen. Um die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen sicherzustellen und negative Auswirkungen auf Gewässer und Grundwasser zu vermeiden, ist eine regelmäßige technische Überwachung unerlässlich.

Zur weiteren Entlastung von Betreibern, die ihre gesetzlich vorgesehenen Überprüfungs- und Wartungspflichten erfüllen, soll die „Belohnungsfrist“ des neuen Art. 60 Abs. 1 Satz 4 BayWG von vier auf sechs Jahre verlängert werden. Neuanlagen sollen einer erstmaligen Überprüfung erst nach drei Jahren unterliegen. So müssen beispielsweise auch Neuwagen erst nach drei Jahren das erste Mal die Hauptuntersuchung durchlaufen.

Die Neuregelungen tragen dem technischen Fortschritt und der hohen Betriebssicherheit moderner Kleinkläranlagen Rechnung. Diese müssen ohnehin auf Grundlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik sowie einschlägiger technischer Regelwerke (z. B. DWA-A 221) regelmäßig und fachgerecht gewartet werden. In der Regel erfolgt die Wartung halbjährlich, bei bestimmten Ablaufklassen auch häufiger.

Die Verlängerung der Prüfintervalle stellt eine sachgerechte Entlastung der sorgsamsten Betreiber und der zuständigen Behörden dar, ohne den Gewässerschutz zu beeinträchtigen. Die regelmäßige Wartung gewährleistet eine kontinuierliche Kontrolle des Anlagenbetriebs. Mit dem neuen Satz 5 wird sichergestellt, dass auch im Falle eines Betreiberwechsels eine zeitnahe erneute Überprüfung erfolgt. Hierfür wird in Satz 6 eine formlose Anzeigepflicht eingefügt. Darüber hinaus bleibt die Möglichkeit bestehen, bei konkreten Anhaltspunkten für Funktionsbeeinträchtigungen jederzeit eine außerordentliche Prüfung anzuordnen.

Bei der Streichung in Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 und der Aufhebung von Abs. 4 handelt es sich um redaktionelle Bereinigungen. Die Übergangsregelungen haben sich zeitlich erledigt. Die Streichung von Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 erfolgt aufgrund der Neuregelung in Abs. 1 Satz 2.

Zu Nr. 2 (Art. 69 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2)

Redaktionelle Berichtigungen.

Zu Nr. 3 (Art. 77)

Durch die Aufhebung von Art. 77 wird die Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen für die Erhebung der Wassernutzungsgebühr beseitigt. Die Festsetzung der Wassernutzungsgebühr erfolgt nach Art. 76 durch die Behörde, die für die Zulassung der gebührenpflichtigen Nutzung zuständig ist. Dies sind gemäß Art. 63 Abs. 2 ausschließlich die Regierungen. Der kassenmäßige Vollzug der jeweiligen Erhebung obliegt gemäß Art. 63a Satz 1 der Staatsoberkasse Bayern.

Zu Nr. 4 (Art. 93 Abs. 1 Satz 4)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu § 29 (Bayerische Agrarschulordnung – BayAgrSchO)

Aufgrund der Änderungen müssen die Nachweise über die berufliche und gegebenenfalls schulische Vorbildung nicht mehr zwingend im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Stattdessen sollen Originale oder beglaubigte Abschriften zukünftig nur noch in begründeten Einzelfällen angefordert werden. So soll das Vertrauen in die Bürger gestärkt und in Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda gleichzeitig zu einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung von Bürgern und Verwaltung von überbordender Beglaubigungsbürokratie beigetragen werden. Um eine wirkliche Entlastung erreichen zu können, ist wie gesetzlich intendiert eine zurückhaltende Praxis bei der Anforderung von Originalen und beglaubigten Abschriften geboten.

Zu § 30 (Prüfungsordnung für die Fachschulen für Dorfhelferinnen und Dorfhelfer – POFDH)

Aufgrund der Änderungen müssen nicht mehr zwingend beglaubigte Abschriften der Zeugnisse vorgelegt werden, ausreichend sind einfache Abschriften. Beglaubigte Abschriften sollen nur noch in begründeten Einzelfällen angefordert werden. So soll das Vertrauen in die Bürger gestärkt und in Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda gleichzeitig zu einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung von Bürgern und Verwaltung von überbordender Beglaubigungsbürokratie beigetragen werden. Um eine wirkliche Entlastung erreichen zu können, ist wie gesetzlich intendiert eine zurückhaltende Praxis bei der Anforderung von beglaubigten Abschriften geboten. Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wird zugleich die bisher verwandte Formulierung „Ablichtungen“ durch die sonst übliche Formulierung „Abschriften“ ersetzt.

Zu § 31 (Jäger- und Falknerprüfungsordnung – JFPO)

Aufgrund der Änderung muss für die Zulassung zur Falknerprüfung zukünftig der Nachweis über die bestandene Jägerprüfung oder die bestandene eingeschränkte Jägerprüfung nicht mehr zwingend im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden. Stattdessen sollen Originale und beglaubigte Abschriften zukünftig nur noch in begründeten Einzelfällen angefordert werden. So soll das Vertrauen in die Bürger gestärkt und in Umsetzung der Föderalen Modernisierungsagenda gleichzeitig zu einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung von Bürgern und Verwaltung von überbordender Beglaubigungsbürokratie beigetragen werden. Um eine wirkliche Entlastung erreichen zu können, ist wie gesetzlich intendiert eine zurückhaltende Praxis bei der Anforderung von Originalen oder beglaubigten Abschriften geboten.

Zu § 32 (Bayerisches Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – BaySozBAG)

Die Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung und der Entlastung von Bürgern. Die Vorlage einer beglaubigten Zeugnisübersetzung soll zukünftig nicht mehr erforderlich sein, wenn das Zeugnis in englischer Sprache verfasst ist. Zeugnisse werden auch im nicht englischsprachigen Ausland oftmals von der Ausbildungsstelle oder Hochschule neben der Landessprache auf Englisch ausgestellt bzw. es wird ein ergänzender englischsprachiger Abschlussnachweis ausgestellt. Durch die Änderung können englischsprachige Zeugnisse unmittelbar vorgelegt werden, ohne dass es einer Übersetzung bedarf.

Zu § 33 (Verordnung über die Betriebsleiter nichtbundeseigener Eisenbahnen in Bayern)

Aufgrund der Änderungen müssen nicht mehr zwingend beglaubigte Abschriften der Zeugnisse vorgelegt werden, ausreichend sind einfache Abschriften. Beglaubigte Abschriften sollen nur noch in begründeten Einzelfällen angefordert werden. So soll das Vertrauen in die Bürger gestärkt und in Umsetzung der Föderalen Modernisierungsgenda gleichzeitig zu einer nachhaltigen und dauerhaften Entlastung von Bürgern und Verwaltung von überbordender Beglaubigungsbürokratie beigetragen werden. Um eine wirkliche Entlastung erreichen zu können, ist wie gesetzlich intendiert eine zurückhaltende Praxis bei der Anforderung von beglaubigten Abschriften geboten. Zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten wird zugleich die bisher verwandte Formulierung „Ablichtungen“ durch die sonst übliche Formulierung „Abschriften“ ersetzt.

Zu § 34 (Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden)

Die Änderungen dienen der Modernisierung der Normen zu staatlichen Orden und Auszeichnungen. Entsprechend der Redaktionsrichtlinien erhält das Gesetz über den Bayerischen Verdienstorden eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung. Die einzelnen Artikel erhalten Überschriften und überflüssige Fußnoten werden gestrichen. Daneben soll die Bekanntmachung der Ordensträger zukünftig amtlich in elektronischer Form im Bayerischen Ministerialblatt und nicht mehr im Bayerischen Staatsanzeiger erfolgen. Dieses ist für den Bürger ohne Abonnement und damit leichter digital zugänglich als der Staatsanzeiger.

Zu § 35 (Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr – LRAuszG)

Die Änderungen dienen der Modernisierung der Normen zu staatlichen Orden und Auszeichnungen. Entsprechend der Redaktionsrichtlinien erhält das Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung. Die einzelnen Artikel erhalten Überschriften und eine überflüssige Fußnote wird gestrichen. Daneben soll die Bekanntmachung der Ausgezeichneten zukünftig amtlich in elektronischer Form im Bayerischen Ministerialblatt und nicht mehr im Bayerischen Staatsanzeiger erfolgen. Dieses ist für den Bürger ohne Abonnement und damit leichter digital zugänglich als der Staatsanzeiger. Art. 8 (Nr. 9) wird aufgehoben, da Armbanduhren heute - anders als zu Zeiten des Inkrafttretens des Gesetzes 1952 – keine zeitgemäßen Geschenke mehr für Kinder und Jugendliche sind. Die Bayerische Rettungsmedaille bzw. die öffentliche Belobigung mit der Christophorus-Medaille sowie die überreichten Urkunden stehen als besondere Erinnerung an die herausragende Leistung der minderjährigen Ausgezeichneten für sich. Art. 10 (Nr. 11) wird aufgrund Zeitablaufs aufgehoben. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 36 (Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr)

Die Änderungen dienen der Modernisierung der Normen zu staatlichen Orden und Auszeichnungen. Entsprechend der Redaktionsrichtlinien erhält die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr eine Kurzbezeichnung und eine Abkürzung. Die einzelnen Paragraphen erhalten Überschriften und überflüssige Fußnoten werden gestrichen. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen und Streichungen in § 33.

Zu § 37 (Gesetz über den Bayerischen Verfassungsorten – BayVerfOG)

Die Änderung dient der Modernisierung der Normen zu staatlichen Orden und Auszeichnungen. Insofern soll die Bekanntmachung der Ordensträger zukünftig amtlich in elektronischer Form im Bayerischen Ministerialblatt und nicht mehr im Bayerischen Staatsanzeiger erfolgen. Dieses ist für den Bürger ohne Abonnement und damit leichter

digital zugänglich als der Staatsanzeiger. Die Änderung in Art. 8 (Nr. 2) erfolgt aufgrund zeitlicher Erledigung.

Zu § 38 (Inkrafttreten)

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. In Abs. 2 Nr. 1 wird festgelegt, dass die Änderungen erst nach Außerkrafttreten des De-Mail-Gesetzes zum 31. Dezember 2026 (erst) am Folgetag wirksam werden. In Abs. 2 Nr. 2 wird für die Regelungen betreffend das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz ein Übergangszeitraum von drei Monaten gewährt. Den Hochschulen wird so die Möglichkeit eingeräumt, sich auf die Gesetzesänderung einzustellen.

ENTWURF